

AD 0011  
VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

**Nur für den Dienstgebrauch**

Aktenzeichen: 4 A 144/94

Verkündet am 29. November 1994

, Justiz angestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

das Katasteramt

Beklagten,

w e g e n

Kosten einer Grenzfeststellung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1994 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht den Richter am Verwaltungsgericht und den Richter sowie den ehrenamtlichen Richter und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 02.02.1994 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 11.04.1994 werden aufgehoben.

Die Kosten der Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten vom 02.02.1994 in Höhe von 4.065,50 DM für Kosten einer Grenzfeststellung des Grundstücks in der Gemarkung Flur 2, Flurstück 119/4.

Er ist der Enkel der am 24.05.1991 verstorbenen Frau , die am 17.02.1982 in ihrem handschriftlichen Testament verfügt hatte, daß der Kläger das vorgenannte Grundstück erhalten soll. Noch zu Lebzeiten, am 23.10.1990, beantragte die Erblasserin beim damaligen Liegenschaftsdienst, Außenstelle für das vorgenannte Flurstück die Grenzherstellung. In der Spalte "Anschrift des Kostenträgers" enthält der schriftliche Antrag den Vermerk:

"LPG Pflanzenproduktion und die Unterschrift des damaligen LPG-Vorsitzenden vom gleichen Tage.

Der Beklagte übernahm vom Liegenschaftsdienst in Vermessungsantrag und füllte hierzu am 12.08.1992 das nunmehr übliche Antragsformular aus, in dem er die GmbH (ehemals LPG Pflanzenproduktion) als Antragsteller bezeichnete. Am 20.08.1992 erfolgte ausweislich der Niederschrift über den Grenztermin vom 11.09.1992 die Vermessung des Flurstücks 119/4 sowie gleichzeitig eine Zerlegungsmessung des Flurstücks 119/3 des . Der Kläger war zu dem Grenztermin vertreten und sein Bevollmächtigter hat auf einen Rechtsbehelf gegen die Niederschrift über den Grenztermin verzichtet.

Der Beklagte stellte die Kosten der gesamten Grenzfeststellung und Zerlegungsmessung zunächst mit Leistungsbescheid vom 13.07.1993 der GmbH in Höhe von 9.468,90 DM in Rechnung. Diese sandte mit Schreiben vom 16.07.1993 den Bescheid an den Beklagten mit der Erklärung zurück, daß ihrerseits hierzu kein Auftrag erteilt worden sei.

Daraufhin stellte der Beklagte dem Kläger mit dem streitgegenständlichen Leistungsbescheid vom 02.02.1994 hiervon einen Teilbetrag von 4.065,50 DM in Rechnung. Der Bescheid wurde dem Kläger per Einschreiben zugestellt, das am 04.02.1994 (Poststempel) zur Post aufgegeben wurde.

Am 04.03.1994 legte der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten dagegen Widerspruch ein, der von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am selben Tage einem in der Nähe des von dem Beklagten genutzten Gebäudes Beschäftigten in den Nachmittagsstunden zur Abgabe in den Geschäftsräumen des Beklagten übergeben worden ist. Das Gelände, auf dem sich das Gebäude befindet, war zu diesem Zeitpunkt bereits verschlossen und ein Briefkasten des Beklagten nicht erreichbar. Der Beklagte besitzt keinen Nachtbriefkasten. Das Widerspruchsschreiben erhielt den Eingangsstempel 08.03.1994 des Beklagten.

Mit Bescheid vom 11.04.1994 wies das Regierungspräsidium Magdeburg den Widerspruch des Klägers als verspätet zurück.

Am 06.05.1994 hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt im wesentlichen vor: Er sei lediglich Vermächtnisnehmer hinsichtlich des Flurstücks 119/4, nicht jedoch Erbe der verstorbenen Frau . . . . . Außerdem habe sich bei der damaligen Antragstellung die LPG-Pflanzenproduktion zur Kostenübernahme verpflichtet. Im übrigen sei die Kostenforderung verjährt. Keinesfalls sei der Widerspruch verspätet eingelegt worden, sondern innerhalb der Widerspruchsfrist am Freitag, den 04.03.1994.

Daß dem Kläger hierfür kein Briefkasten des Beklagten zur Verfügung gestanden habe, habe nicht er, sondern der Beklagte zu vertreten.

Der Kläger beantragt,

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 02.02.1994 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 11.04.1994 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Der am 08.03.1994 eingegangene Widerspruch sei verspätet erhoben worden. Der Kläger habe die Möglichkeit besessen, zu einem früheren Zeitpunkt Widerspruch einzulegen. Hieran könne auch die Tatsache nichts zu ändern, daß das von dem Beklagten genutzte Gebäude mit einer Mauer und einem Tor umgeben sei, das regelmäßig gegen 17.00 Uhr verschlossen werde und daß der Briefkasten des Beklagten sich innerhalb der Umzäunung befinde. Die Berechnung der Vermessungskosten sei nach der im Zeitpunkt der Übernahme der Vermessung in das Liegenschaftskataster im Juni 1993 geltenden Kostenordnung erfolgt, weil die Amtshandlung erst zu diesem Zeitpunkt beendet gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage führt zur Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes und des Widerspruchsbescheides, weil die Kammer eine

weitere Sachaufklärung für erforderlich hält, die erforderlichen Ermittlungen nach Art und Umfang erheblich sind, die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist und die Frist von 6 Monaten seit Eingang der Akten des Beklagten bei dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts noch nicht verstrichen ist (§ 113 Abs. 3 Satz 1 und 4 VwGO).

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Widerspruch des Klägers gegen den Leistungsbescheid vom 02.02.1994 ist als fristgemäß erhoben zu betrachten, weil der Kläger am 04.03.1994, also innerhalb der laufenden Widerspruchsfrist alles ihm Zuzumutende unternommen hat, um den Widerspruch bei dem Beklagten anzubringen. Daß dies nicht durch Einwurf in den Hausbriefkasten geschehen konnte, weil ein solcher nicht öffentlich zugänglich war, hat nicht der Kläger, sondern der Beklagte zu vertreten. Im übrigen ist der vorhandene Eingangsstempel vom 08.03.1994 zur Begründung einer Fristüberschreitung nicht geeignet, weil die Rechtsbehelfsfrist am 07.03.1994 um 24.00 Uhr endete und der Beklagte über keinen Nachtbriefkasten verfügt, der die Posteingänge der Nacht ab 00.00 Uhr des darauffolgenden Tages von der zuvor eingegangenen Post trennt.

Der angefochtene Verwaltungsakt und der Widerspruchsbescheid sind jedoch ohne eine Entscheidung in der Sache selbst aufzuheben, weil die Kammer eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält.

Vor Erlaß eines erneuten Leistungsbescheides ist nämlich festzustellen, ob der Kläger der richtige Adressat eines solchen Bescheides sein kann. Denn unbeschadet der Frage, wer Erbe der verstorbenen ist und als solcher gemäß § 1967 Satz 1 BGB für die Nachlaßverbindlichkeiten der Erblasserin haftet, muß der Beklagte feststellen, ob eine "pflichtbelastete Rechtslage" im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin überhaupt zu ihren Lasten

bestanden hat (vgl. in Kommentar zum BGB, 12. Auflage, § 1967 Rn. 19).

Als Kostenschuldner neben oder anstelle des oder der Erben nach kommt nämlich auch die damalige LPG Pflanzenproduktion zw. deren Rechtsnachfolger in Betracht, weil sie nach der Darstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung bei der Abgabe des Vermessungsantrages auf demselben ausdrücklich durch den damaligen Vorsitzenden eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat, ohne die der Vermessungsantrag von der Erblasserin zum damaligen Zeitpunkt nicht gestellt worden wäre. Sofern in dem gestellten Antrag eine gemeinschaftliche Veranlassung der Amtshandlung i. S. von § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) i. d. F. des Gesetzes vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 172) - VwKostG LSA - liegt, kommt eine gesamtschuldnerische Verpflichtung der Erben und der Rechtsnachfolgerin der LPG Pflanzenproduktion in Betracht. Zur Feststellung des Umfangs der Veranlassung durch die damalige LPG Pflanzenproduktion empfiehlt sich eine Anhörung des damaligen Vorsitzenden zu den Hintergründen seiner Unterschrift auf dem Vermessungsantrag.

Wenn hiernach feststeht, daß eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in Gestalt einer zwar noch nicht "fertigen" aber doch pflichtbelasteten Rechtslage im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin bestanden hat, so ist diese öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit vererblich, weil sie nicht höchstpersönlicher Natur und ihr Übergang auf den Erben gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (BVerwG NJW 1963, 1075 f.; BSGE 24, 190, 193). Eine derartige Feststellung erlaubt allerdings nicht ohne weitere Prüfungen den Erlass eines (erneuten) Leistungsbescheides gegenüber dem Kläger, denn für Nachlaßverbindlichkeiten haftet gemäß § 1967 Satz 1 BGB (ausschließlich) der Erbe. Gegenwärtig ist aber nicht zweifelsfrei erwiesen, ob der Kläger Erbe oder lediglich Vermächtnisnehmer ist. Für seine Rechtsstellung als Vermächtnisnehmer spricht die Formulierung der Erblasserin in dem handschriftlichen Testament vom

17.02.1982 "ausgenommen von der Erbmasse ist ein ..... Ackerstück. Dieses Ackerstück soll mein Enkel .. erhalten". Dagegen könnte für eine Erbenstellung des Klägers sprechen, daß ihm unter Ziffer 1. des Testaments weiterhin offenbar ein Grundstück überlassen worden ist, verbunden mit der Verpflichtung des Klägers, nach 4 Jahren an weitere Verwandte der Erblasserin den Taxwert auszuzahlen. Jedenfalls ist die Klärung der Rechtsstellung des Klägers erheblich für die Feststellung des richtigen Adressaten, weil der Leistungsbescheid sich nur gegen den haftenden Erben richten kann. Denn der Vermächtnisnehmer ist allenfalls dem Erben gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen zur Bestreitung von Lasten, selbst wenn sie nach dem Erbfall durch den Erben auf den Nachlaß getätigt worden sind, verpflichtet (§ 2185 BGB). Hierzu sind der Kläger und weitere als Erben in Frage kommende Personen anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Vorlage eines Erbscheines zu geben, der aufgrund des (lediglich) handschriftlichen Testaments der Erblasserin zur Rechtsänderung im Grundbuch ohnehin erforderlich ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung).

Wenn hiernach der Kostenschuldner feststeht, hat der Beklagte weiterhin festzustellen, wann die beantragte Amtshandlung beendet wurde und die Gebührenschuld entstanden ist (§ 6 Abs. 1 VwKostG LSA). Entgegen der Auffassung des Beklagten hält es die Kammer für sachgerecht, ausgehend von dem gestellten Antrag vom 23.10.1990, die Amtshandlung "Grenzfeststellung" mit der Bekanntgabe der Niederschrift über den Grenztermin und der Bestandskraft derselben für beendet (hier 11.09.1992) anzusehen. Die Gebühren und Auslagen hierfür sind demnach auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden (ersten) Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.01.1992 (GVBl. LSA S. 6) zu berechnen. Den Vorgang der Übernahme des Vermessungsergebnisses in das Liegenschaftskataster betrachtet die Kammer als eine dem Beklagten gemäß § 12 Abs. 2 Vermessungs- und Katasterge-

gesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 - VermKatG LSA - (GVBl. LSA S. 362) in jedem Falle der Veränderung von Ergebnissen der Liegenschaftsvermessungen obliegende Amtspflicht im Rahmen der Führung des Liegenschaftskatasters. Die Tatsache, daß hierfür ein besonderer Gebührentatbestand in der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen existiert, läßt die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte nicht zum Bestandteil der beantragten Amtshandlung werden, sondern in der Amtshandlung der Grenzfeststellung liegt allenfalls die Veranlassung für die weitere Amtstätigkeit in Gestalt des Nachweises der Vermessungsergebnisse. Sofern hierfür gesondert Gebühren erhoben werden sollen, muß dies nach der im Zeitpunkt der Übernahme des Vermessungsergebnisses geltenden Kostenordnung vom 12.11.1992 (GVBl. LSA s. 781) geschehen.

Bei der erneuten Erhebung von Vermessungskosten wird der Beklagte sodann widerspruchsfreie Feststellungen zu dem tatsächlichen Aufwand (Anzahl der Grenzpunkte und Arbeitsstunden sowie Qualifikation des eingesetzten Personals) zu treffen haben. Darüber hinaus ist bisher nicht ersichtlich, warum der Multiplikationsfaktor B mit 1,0 angesetzt worden ist, weil nicht zu ersehen ist, von welchem für die Höhe des Faktors B maßgeblichen Bodenwert der Beklagte ausgegangen ist.

Die vorgenannten wesentlichen Entscheidungsvoraussetzungen für den Erlaß eines Leistungsbescheides an den Kläger hat der Beklagte verkannt. Die zu Ihrer Feststellung nötigen Ermittlungen sind i. S. des § 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO erheblich, aber gleichzeitig nötig, um eine erneute Entscheidung in der Sache zu treffen.

Der getroffenen Entscheidung entgegenstehende Belange der Beteiligten sind nicht erkennbar, so daß der angefochtene Bescheid des Beklagten und der Widerspruchsbescheid ohne eine Entscheidung des Gerichts in der Sache aufzuheben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e f e h r u n g :

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.